Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBl. S. 1132) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Verteilung von Erntebindegarn hiermit aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn zur Ernte 1952.

Berlin, den 1. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerprä sident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951.

Vom 3. Februar 1951

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I.

Zu § **1** Abs. **X:**

a) Anspruch auf Bezug von Erntebindegarn über die zuständige VdgB (BHG) haben sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, einschl.' Güter der öffentlichen Hand, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1951 erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind volkseigene Betriebe, die den Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) angehören.

b) Erntebindegarn darf grundsätzlich nur gegen Vorlage des Anbaubescheides an die Endverbraucher bis zur Höhe der auf dem Anbaubescheid vermerkten Bezugsberechtigung in vollen Rollen abgegeben werden.

c) Für Qüter der öffentlichen Hand, die nicht den ' VVG angehören, wird das Bezugsrecht vom zuständigen Kreisrat für Landwirtschaft, für die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe vom Gemeindebürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides, der landwirtschaftlichen Betriebe in folgender Form vermerkt:

„Bezugsanspruch für..... haX4 kg =..... kg
(in Worten:..... kg)
Erntebindegarn.

....
(Ort und Datum) (Stempel und Unterschrift des Kreisrates [bei Gütern der öffentlichen Hand], des Gemeindebürgermeisters [bei den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben])"

d) Ist die Rückseite des Anbaubescheides anderweitig beschriftet und kein Platz für die einzutragende Bezugsberechtigung mehr vorhanden, so ist vom KreiSrat bzw. Bürgermeister ein Blatt als Verlängerung anzukleben. Die Klebestelle ist zweimal mit dem Dienststempel zu versehen.

II.

Zu § 1 Abs. 2:

a) Die VVG erhalten Erntebindegarne im Rahmen ihres Kontingentanspruches direkt ab Herstellerbetrieb zugewiesen. Sie sind verantwortlich für die zeitgerechte und ausreichende Versorgung an ihre angeschlossenen volkseigenen Güter.

b) Die VVG haben für ihre angeschlossenen Betriebe das Bezugsrecht laut Weisung des Mini-'steriums für Landr und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Verwaltung der volkseigenen Güter, zu errechnen und dieses in folgender Form auf der Rückseite des Anbaubescheides zu bestätigen:

„Bezugsanspruch für..... haX..... kg = ... kg
(in Worten:..... '..... kg)
Erntebindegarn.

....
(Ort und Datum) (Stempel und Unterschrift)"

c) Die Ausgabe von Erntebindegarn an volkseigene Güter ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift von der zuständigen VVG zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen anzugeben und bis zur Höhe des Gesamtanspruches aufzurechnen.

III.

Zu § 1 Abs. 3:

a) DieVereinigungen volkseigenerMaschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) erhalten auf Grund ihrer nach Kreisen auf geschlüsselten Verteilervorschläge entsprechend der vorhandenen Mähbinderkapazität die vorgesehenen Mengen Erntebindegarn direkt ab Herstellerbetrieb zugewiesen. Die VVMAS sind verantwortlich für die zeitgerechte und ausreichende Versorgung der angeschlossenen MAS. Vertragspartner haben der MAS ihre Anbaubescheide vorzulegen. Die MAS hat den Vertragsabschluß auf der Rückseite des Anbaubescheides in folgender Form zu bestätigen:

„Mahdvertrag über..... ha abgeschlossen.
Erntebindegarn wird von der MAS gestellt.

....
(Ort und Datum) (Stempel und Unterschrift)"

b) Die Binderbedienungen der MAS haben Kontrollbücher über den Verbrauch von Erntebindegarn bei der Mahd zu führen mit folgenden Eintragungen:

Vertragspartner,, Wohnort, Kreis, Mahdfläche, Verbrauch von Erntebindegarn in kg.

Die Kontrollbücher sind wöchentlich aufzurechnen. Die Ergebnisse sind listenmäßig festzuhalten, für das Meldewesen auszuwerten und sorgfältig als Verbrauchsnachweis aufzubewahren.

IV.

Zu § 1 Abs. 4:

Bäuerliche Betriebe, die trotz Mahdvertrag mit der MAS Erntebindegarne durch die VdgB (BHG) beziehen, sind bei Ausgabe von Sonderkontingenten grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.